

(Aus der psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Königsberg Pr.
[Direktor: Geheimrat Prof. Dr. E. Meyer].)

Zur strafrechtlichen Beurteilung der chronischen epidemischen Encephalitis (Econo).

Von

Dr. Kurt Moser,
Priv.-Doz., Oberarzt der Klinik.

(Eingegangen am 18. August 1930.)

Seit Bekanntwerden der Encephalitis epidemica (*Econo*) ist in dem letzten Dezennium die Frage der forensischen, speziell auch strafrechtlichen Bedeutung dieses Krankheitsbildes mehrfach erörtert worden. *F. Stern* hat in der 2. Auflage seines Buches (1928) unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur hierzu Stellung genommen, ebenso *Vorkastner* im allgemeinen Teil des neuen *Bumkeschen Handbuches* (1930, Kapitel „Forensische Bedeutung“). Es sei ferner auf die neueren Veröffentlichungen hierüber von *Reid*¹, *Bing*², *Kürbitz*³, *Mönkemöller*⁴ und *Scholz*⁵ verwiesen.

Übereinstimmend wird in der vorliegenden Literatur betont, daß es vor allem die *jugendlichen* Encephalitiker seien, die infolge der pseudopsychopathischen Charakterveränderungen zu kriminellen Handlungen neigen, daß es sich dann in der Regel um Sexualdelikte oder Affektvergehen handele, und daß in diesen Fällen zweifellos Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen sei.

Demgegenüber wird die Kriminalität der *erwachsenen* chronischen Encephalitiker allgemein als gering bezeichnet, wie auch die hierher gehörige Kasuistik wenig umfangreich ist. Auch in der Beurteilung ihrer Zurechnungsfähigkeit herrscht noch keine ganz einheitliche Anschaauung. Man neigt zwar weitgehend dazu, auch bei ihnen Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen, jedoch *nicht grundsätzlich*. Vielmehr wird auch nachdrücklich betont, daß hier nur von Fall zu Fall entschieden werden könne und die Frage der Zurechnungsfähigkeit generell nicht beantwortbar sei⁶.

¹ *Reid*: Zbl. Neur. 49.

² *Bing*, R.: Schweiz. med. Wschr. 57.

³ *Kürbitz*: Med. Welt 1907.

⁴ *Mönkemöller*: Psychiatr.-neur. Wschr. 1929.

⁵ *Scholz*: Klin. Wschr. 6.

⁶ Vgl. auch *Stiefler*, Linz, Jahresvers. Dtsch. Ver. Psychiatr. April 1930.

Aus diesen Gründen erscheint folgender in der hiesigen Klinik beobachtete Fall von allgemeinerer Bedeutung und um so mitteilenswerter, als wir uns hier *nicht* dazu entschließen konnten, Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen. Er betrifft einen 36jährigen Postschaffner.

Ewald B. Am 24. 5. 29 stellte die Oberpostdirektion Kbg. bei der Oberstaatsanwaltschaft in E. den Antrag, gegen B. die öffentliche Anklage zu erheben, da dieser überführt und geständig sei, von November 1928 bis Ende April 1929 sich als Beamter fortgesetzt Gelder rechtswidrig zugeeignet und in 13 Fällen Nachnahmepaketkarten vorsätzlich vernichtet zu haben in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Das von der Postbehörde angestellte Ermittlungsverfahren hatte hierzu im einzelnen folgendes ergeben:

Anfang Mai 1929 stellte B.s Vorgesetzter, dem dieser seit einiger Zeit durch eine gewisse „Nervosität“ als verdächtig aufgefallen war, bei einer deshalb vorgenommenen Prüfung der Zuschreibebücher falsche Eintragungen fest. Esstellte sich dann heraus, daß B. Nachnahmepakete gegen Zahlung der Beträge den Empfängern ausgehändigt hatte, ohne daß sie ihm auf dem Postamt zugeschrieben worden waren. Die Nachnahmepakete hatte er durch Ansichnahme dem Verkehr entzogen und sie dann mit Verzögerung bis zu 10 Tagen abgesandt. In 13 Fällen hatte er, um seine Verfehlungen unnachweisbar zu machen, die Paketkarten vernichtet und die Nachnahmebeträge als zu Päckchen gehörige weiterbehandelt. Bei der darauf erfolgten Vernehmung am 10. 5. 29 gestand B. ohne weiteres reuemäßig ein, in 35 Fällen mit Nachnahmepaketen Schiebungen vorgenommen und dabei in 13 Fällen die Paketkarten beseitigt zu haben. Sein damaliges Geständnis, das weitere Einzelheiten enthält und auch deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil B. es später widerrief, sei eingehender wiedergegeben:

„Meine Verfehlungen haben damit begonnen, daß ich im November — den Tag kann ich nicht mehr angeben — auf einer Paketzustellfahrt einen Betrag von etwa 205 RM. verloren habe. Ich hatte die Geldtasche nicht mit — ich hatte sie aus Vergeßlichkeit auf dem Postamt gelassen — und trug das Bargeld in einem Briefumschlag in der Rocktasche bei mir. Ich wollte den Vorfall nicht melden, weil ich annahm, man würde mir die Sache nicht glauben, denn ich hatte aus Anlaß meines Umzuges zum 1. 10. durch Aufnahme eines zinsfreien Vorschusses und eines Darlehens beim Postsparkasse Schulden gemacht. Um nun den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, ich hätte die verlorenen 205 RM. zu meinem Umzug gebraucht, suchte ich mir selber zu helfen und zwar in folgender Weise: Ich habe mir zunächst von Bekannten die fehlenden 205 RM. zusammengeborgt, so von St. 50 RM., G. 60 RM., von einem Chauffeur 10 RM. Den Restbetrag habe ich von mir selbst hinzugetan. Um das geborgte Geld so schnell wie möglich zurückzugeben, habe ich bald danach mit Schiebungen von Nachnahmebeträgen begonnen. Bei diesem Verfahren habe ich mir immer mehr Geld verschafft, welches ich zum Teil auch zum leichtsinnigen Leben verwandt habe. Schließlich hat mir mein Gewissen keine Ruhe gelassen, es stellte sich sogar bei mir ein Nervenleiden ein, und im Druck meiner Angst und Sorge habe ich mich Ende April vertrauensvoll an meine Mutter und meinen Schwager gewandt. Von meiner Mutter habe ich 400 RM., von meinem Schwager 250 RM. erhalten. Mit diesen Beträgen habe ich zunächst einen Teil und am folgenden Tage den Rest der durch meine Nachnahmeschiebungen entstandenen Schulden gedeckt. Ich kann die Versicherung abgeben, daß weitere Beträge nicht mehr offen stehen. Ein leichtsinniges Leben habe ich in der Weise geführt, daß ich mit bekannten Privatpersonen häufig abends Gasthäuser aufgesucht, dort getrunken und auch öfters Karten gespielt habe. Verführt hat man mich nicht. Ich bin von selbst leichtsinnig geworden, weil ich viel Geld in der Tasche hatte. An den Inhalt der Verfügungen der O.-P.-D. vom 5. 6. 27, III und vom

28. 6. 28, III, die mir im Juli 1927 und 1928 bekanntgegeben waren, habe ich wohl gedacht, aber ich habe in meiner Geldnot nicht gewußt, wie ich mir helfen konnte. Die Verfehlungen sind mir so lange gegückt, weil ich mir die in Betracht kommenden Nachnahmepakete entweder selbst zugeschrieben oder dem Zuschreibbeamten nicht vorgelegt, sondern angesagt habe. Zu den Paketen, die ich als Päckchen weiterbehandelt habe, habe ich die Nachnahmepaketkarten zerrissen und beseitigt. Zur Entschuldigung meiner Verfehlungen vermag ich nur anzuführen, daß ich nach 4jährigem Dienst an der Front nicht mit gesunden Nerven nach Hause gekommen bin. Ich befindet mich seit März 1929 wegen meiner Nerven in ärztlicher Behandlung und bitte, meine Verfehlungen milden zu beurteilen, zumal ich Vater von 3 unversorgten Kindern bin und der Postkasse keinen Verlust zugefügt habe.“

Als gegen B. Strafantrag gestellt wurde, reichte er im Juli 1929 ein ärztliches Attest ein, demzufolge er seit März 1929 wegen einer zentral bedingten Nervenerkrankung in ärztlicher Behandlung stehe und seit dem 4. Mai 29 dienstunfähig sei. Ferner widerruft er jetzt sein früheres Geständnis mit der Begründung, daß er infolge seines Nervenleidens bei seiner Vernehmung nicht gewußt habe, was er auszusagen hatte. Er habe nur zugeben wollen, Nachnahmepakete zeitweilig unterdrückt zu haben und auf alle anderen hiermit zusammenhängenden Fragen nur mechanisch mit „ja“ geantwortet. Tatsächlich habe er kein Geld unterschlagen, auch keine Paketkarten vernichtet, geändert oder gefälscht.

Im August 1929 wurde gegen B. die Voruntersuchung eröffnet. Hierzu bescheinigt ihm der behandelnde Arzt, daß die Nervenerkrankung in einer postencephalitischen Reizung der Hirnrinde bestehe mit einem klinischen Bilde, das Schüttellähmung ähnlich sehe. Bei Erregungszuständen steigere sich das Bild, so daß dann ein Ausschluß der freien Willensbestimmung durchaus wahrscheinlich sei.

Mehrere Zeugen sagten dann aus, daß B. sich von ihnen Geldsummen meist gegen Wechsel geliehen habe. Sein Schwager gab an, daß er ihm ebenfalls im Herbst Geld geborgt hätte; B. hätte damals gesagt, er habe die ganze Kasse verloren.

Eine gerichtlicherseits veranlaßte nochmalige Untersuchung der ganzen Angelegenheit durch die Postbehörde bestätigte nur die früheren Feststellungen. Bemerkenswerterweise ergab sich hierbei, daß die erste mit Sicherheit feststehende Unterschlagung bereits am 5. 10. 28 nachweisbar war, also zu einem Zeitpunkt, der bereits vor dem angeblichen Verlust der 205 RM. Dienstgelder durch Abhandenkommen lag. Auch der die erste Untersuchung leitende Postdirektor, dem B. sein Geständnis abgelegt hatte, wurde nochmals vernommen und erklärte, daß B. damals sofort zwar sehr verlegen, aber frei und offen zugegeben habe: „Ich habe mit Nachnahmen geschoben, habe aber alles gedeckt und bitte um nachsichtige Beurteilung meiner Verfehlungen“. B. habe nähere begründende Ausführungen gemacht, wobei ihm genügend lange Zeit zur Überlegung gelassen worden sei. Von einer mechanischen Beantwortung der Fragen könne gar keine Rede sein. Nach dem Ergebnis der nochmaligen Untersuchung könne es gar nicht anders sein, als daß B. monatelang fortgesetzt amtliche Gelder sich rechtswidrig zugeeignet, Bücher unrichtig geführt, Urkunden durch unrichtige Stempelabdrücke und Zustellvermerke gefälscht und Paketkarten, von denen er die zugehörigen Abschnitte den Empfängern übergeben hatte, vorsätzlich beseitigt hat.

B. selbst wollte sich bei nochmaligen Vernehmungen nicht mehr auf Einzelheiten besinnen können; er sei sehr kurz von Gedächtnis, habe Stiche im Kopf, die Verhandlung strengt ihn sehr an. Im Januar 1930 nahm er jedoch zu allen einzelnen Punkten nochmals sehr genau Stellung, bestritt nochmals, sich der Amtsunterschlagung schuldig gemacht zu haben unter Widerrufung seines früheren Geständnisses.

Im Januar 1930 holte das Gericht ein kreisärztliches Gutachten ein, welches zu dem Schluß kommt, daß B. an *Parkinsonscher Erkrankung* leide. Hierbei sei

die Intelligenz im allgemeinen nicht geschädigt, so daß man den Zustand einer Bewußtlosigkeit oder Störung der Geistestätigkeit, welche die freie Willensbestimmung ausschließe, nicht ohne weiteres annehmen könne. Zur Vorbereitung eines eingehenden Gutachtens beantragte der Gutachter gemäß § 81 Str.-Pr.-O. Beobachtung des B. in hiesiger Klinik.

Über den äußeren Lebensgang des B. ergaben die Personalakten, daß dieser nach etwa 4jähriger Kriegsdienstzeit im Dez. 1919 als Posthelfer in den Postdienst übernommen wurde, nachdem er bei einer vorherigen kreisärztlichen Untersuchung als körperlich und geistig vollständig gesund befunden worden war. Von April 1925 bis Herbst 1927 wurde er aushilfswise als Kraftwagenführer im Paketzustelldienst verwendet. Krankheitszustände waren an ihm nicht aufgefallen, dienstliche Verfehlungen oder Versäumnisse früher niemals vorgekommen.

Eigene Beobachtung: B. war bereits im Juli 1929 einige Wochen in der hiesigen Klinik behandelt worden. Damals erwähnte er nichts von dem gerade gegen ihn schwebenden Verfahren, klagte über Zittern in der linken Körperseite, Speichelfluß, Mattigkeit, schlechten Schlaf und Gedächtnisschwäche. Diese Beschwerden hätten sich seit 1927 allmählich entwickelt. Der Befund ergab einen ganz typischen Parkinsonismus mäßigen Grades mit Rigidität und Tremor der linken Seite, mimischer Starre, etwas träge reagierenden Pupillen. Blut- und Liquorbefund vollständig normal. Keine arteriosklerotischen Veränderungen. Psychisch keine besonderen Abweichungen. Nach Scopolamin-Harminbehandlung trat eine deutliche Besserung ein, so daß bei der Entlassung Wiederaufnahme leichterer beruflicher Tätigkeit empfohlen wurde.

Zum Zwecke der gerichtlichen Begutachtung wurde B. im April 1930 nochmals etwa 2 Wochen stationär beobachtet. Der körperliche Befund hatte sich inzwischen nicht geändert, eine nennenswerte Verschlechterung war jedenfalls nicht zu verzeichnen. Über den Beginn des ganz eindeutigen Krankheitsbildes waren keine sicheren Angaben zu erhalten. B. gab jetzt an, sich bis 1924 ganz gesund gefühlt und seitdem allmählich sein jetziges Leiden bekommen zu haben, das ihn namentlich in seiner Tätigkeit als Kraftwagenführer behindert habe. In diesen Jahren will er auch mehrfach an grippartigen Erkältungen gelitten haben, nach denen er sein Geruchsvermögen verlor. Seine Ehefrau gab an, bei ihm seit etwa 1926 Zittern und Vergesslichkeit bemerkt zu haben. Aus den Akten geht jedoch hervor, daß B. noch im Herbst 1927 in einer Autowerkstatt tätig war, weil er gerne in die Kraftfahrerlaufbahn übernommen werden wollte. Hierbei waren keinerlei Krankheitsscheinungen bei ihm aufgefallen, insbesondere auch noch kein Zittern. Seinem Gesuche wurde von der Postbehörde nur deshalb nicht stattgegeben, weil er nicht die vorgeschriebene handwerkliche Vorbildung besaß. Ein akutes Encephalitisstadium ließ sich nicht eruieren. Auch sonst ergab die Vorgeschichte nichts Besonderes. Der Ehefrau waren psychische Veränderungen besonderer Art nicht aufgefallen.

In psychischer Hinsicht war B. auch jetzt völlig geordnet, bot jedoch anfangs ein ausgesprochen reaktiv-psychogenes, und zwar vorzugsweise pseudodementes Verhalten. (Wollte zunächst nichts von seinen Verfehlungen wissen, eliminierte alle damit zusammenhängenden Vorstellungsinhalte, redete in kindlicher Weise vorbei, wollte allereinfachste Intelligenzfragen nicht beantworten können usw.) Auf Vorhalten seiner vor Gericht erst kurz vorher gegebenen ausführlichen Erklärungen über seine Verfehlungen und auf den Hinweis, daß dieses Gebaren nur die Untersuchung erschwere und ihm somit von Nachteil sein könne, traten diese psychogenen, mehr oder weniger also doch wohl bewußt demonstrierten Erscheinungen sofort zurück. Nunmehr sucht er seine Straftaten, wie bei den Gerichtsvernehmungen, nur zu beschönigen und sich damit zu entschuldigen, daß der Post kein direkter Schaden entstanden sei und es sich also doch nicht um schwere Vergehen gehandelt habe. Daß er Paketkarten vernichtet habe, streitet er wiederum ab und

bleibt auch dabei, daß sein in der ersten Aufregung abgegebenes Geständnis nicht zutreffe. Daß er den Verlust der Dienstgelder im Herbst 1928 nicht gemeldet habe, sei wohl eine Dummheit von ihm gewesen. Es sei ihm auch schon in früheren Jahren, vor 1924, zuweilen passiert, daß er im Dienst kleinere Summen einbüßte, die er dann von sich aus ersetzte, was aber auch bei anderen Beamten häufig vorkomme. Er motiviert die vorgenommenen Schiebungen damit, daß er mit den so gewonnenen Beträgen die verlorene Geldsumme resp. die zu ihrer Deckung geliehenen Summen zurückerstatteten wollte. Daß diese Beträge über die angeblich verlorene Summe erheblich hinausgingen, bestreitet er aber ebenso, wie bereits vor diesem Verlust vorgenommene Schiebungen.

Bei den wiederholten Explorationen zeigte B. durchaus keinen Mangel an psychischer Aktivität, keine Verlangsamung oder Hemmung im Sinne einer bradyphrenen Antriebsstörung. Nur bei ihm unangenehmen Fragen hüllte er sich in ein verlegen ablehnendes Schweigen oder gab ausweichende Antworten. Auch im Laufe der weiteren klinischen Beobachtung trat kein besonderer Mangel an Initiative oder Spontaneität hervor, ebensowenig bestanden aber Zustände triebhafter Unruhe, Zwang- oder Drangzustände. Daß Triebanomalien speziell auf sexuellem Gebiet von ihm wie seiner Ehefrau negiert worden waren, sei nochmals hervorgehoben. Auch besondere Anomalien auf charakterlichem Gebiet, eine Veränderung der ganzen Persönlichkeit war letzterer nicht aufgefallen. Die Stimmungslage war bei B. offensichtlich unter dem Eindruck des gegen ihn schwebenden Verfahrens etwas niedergedrückt, ohne daß aber eine eigentliche depressive Verstimmung bestand. Seine emotionelle Ansprechbarkeit dokumentierte sich unter anderem auch deutlich in seinem sehr reaktiven, zweckbetonten und der Situation stets angepaßten Verhalten, so daß man auch von einer emotiven Apathie nicht recht reden konnte. Hieraus war auch ersichtlich, daß er Einsicht für die Tragweite des gegen ihn schwebenden Verfahrens besaß. Seine Antworten auf die besonderen Intelligenzprüfungsfragen waren bei seiner pseudodemenzten Reaktionsbereitschaft natürlich nicht verwertbar. Aus seinem ganzen sonstigen Verhalten, insbesondere auch seinen Aussagen vor Gericht und seinen nicht ungeschickten Verschleierungen der Schiebungen geht jedoch eindeutig hervor, daß nennenswerte Ausfallserscheinungen auf intellektuellem Gebiet nicht vorlagen. Namentlich konnte auch eine besondere Gedächtnisschwäche ausgeschlossen werden, da er sich noch im Febr. 1930 bei seiner gerichtlichen Vernehmung an zahlreiche Einzelheiten bei den einzelnen Unterschlagungen richtig erinnern konnte. Mehr der Vollständigkeit halber sei endlich noch gesagt, daß psychotische Symptome sich bei B. nicht nachweisen ließen.

Es bedarf wohl nicht des besonderen Hinweises, daß B. die ihm zur Last gelegten „Schiebungen“ tatsächlich begangen und sicherlich auch in zahlreichen Fällen Paketkarten vernichtet resp. unterschlagen hat. Dies geht ganz einwandfrei aus den wiederholten Feststellungen der Postbehörde hervor und läßt auch das von B. abgelegte Geständnis eindeutig erkennen. Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, daß B. letzteres nur unter dem Druck und aus Furcht vor den Folgen der öffentlichen Anklage später widerrufen hat, zumal er sich als langjähriger Beamter der Schwere und Tragweite seiner dienstlichen Verfehlungen offenbar klar war. Aus den gleichen Gründen hat ja auch der encephalitische Mörder *Langens*¹ seine Selbstanzeige später widerrufen, was er dann selbst zugab, als er hörte, daß er Exkulpierung zu erwarten habe. Auch

¹ *Langen*: Arch. f. Psychiatr. 95.

das offenkundig demonstrative und pseudodemente Verhalten B.s ist sicher in dem gleichen Sinne als eine Art Fluchtreaktion in die Krankheit aufzufassen und daher für die forensische Beurteilung belanglos.

Bei dem ganz charakteristischen körperlichen Befund bedarf es ferner keiner weiteren Begründung dafür, daß bei B. sicher ein chronisch-encephalitischer Parkinsonismus, also ein organisches Gehirnleiden besteht. Bemerkenswert wäre nur, daß eine Hemimyastase vorliegt und diese Störungen eine gewisse psychogene Verstärkung aufweisen. Maßgebend für die gerichtsärztliche Beurteilung des Falles kann aber nur der Nachweis etwaiger Störungen auf *psychischem* Gebiet, sowie deren Art und Grad sein.

Direkt psychotische Störungen ließen sich bei B. mit Sicherheit ausschließen. Aber auch die bei Encephalitikern bekannten Trieb- und Willensstörungen ließen sich bei ihm nicht nachweisen. Es fanden sich weder Zeichen der charakteristischen triebhaften Drang- oder Zwangszustände noch auch ein bradyphrener Hemmungszustand mit Mangel an Antrieb, Spontaneität und Initiative. Dies braucht um so weniger zu befremden, als auch nach Sterns Beobachtung gerade Hemimyastiker — und B. stellt einen solchen dar — völlige oder relative Integrität der Spontaneität aufweisen können, wie ebenso die mit Tremor verbundenen Fälle. Intellektuelle Defektsympome traten ebenfalls nicht hervor, waren, wenigstens in nennenswertem Grade, auch nicht zu erwarten. Es bedarf wohl kaum des Hinweises, daß die Bescheinigung des behandelnden Arztes, der Krankheitsprozeß bestehe in einer Reizung der Hirnrinde, zumindest in dieser verallgemeinernden Fassung unzutreffend ist, da die Hirnrinde auch bei den chronischen Fällen selten und nur in geringem Maße betroffen wird.

Aber auch die von B. begangenen Verfehlungen selbst sprechen nicht für das Vorliegen derartiger psychischer Anomalien auch nur geringeren Grades. Daß die zahlreichen — etwa 35 — Schiebungen und Unterschlagungen, also komplizierteren Verfehlungen, keine Impulshandlungen darstellen, daß sie nicht aus encephalitischen Drang- oder Zwangszuständen, nicht aus einem Triebsturm heraus erklärbar sind, bedarf eigentlich keiner weiteren Erörterung. Ebensowenig spricht aus ihnen etwa ein Mangel an Antrieb oder Initiative. Vielmehr zeugen sie gerade umgekehrt von einer recht ungestörten Aktivität des Handelns, von einer Intaktheit der Spontaneität. Sie gehören zu den „aktiven“ vorbereiteten Delikten, bei denen z. B. Dyrenfurth Encephalitiker nicht exkulpiert haben will. Auch von einer Automatisierung der strafbaren Handlungen kann man nicht sprechen, da aus den Akten hervorgeht, daß B. bei den einzelnen Straftaten und ihrer Verschleierung in sehr verschiedener Weise vorgegangen ist.

Eher wäre vielleicht zu erwägen, ob nicht der angebliche Verlust der Dienstgelder im Herbst 1928, der in gewisser Beziehung den Anstoß

zu den Unterschlagungen gegeben hat, mit einer auf den encephalitischen Krankheitsprozeß zurückführbaren Lässigkeit erklärt werden kann, wie ferner die Unterlassung der Meldung des Verlustes auf eine encephalitische Antriebstörung leichter Art. Selbst wenn man aber, nicht zuletzt in Anbetracht der Geringfügigkeit derartiger Fehlhandlungen, diese Möglichkeit zugeben wollte, so stellen diese Momente doch juristischerseits ganz neue Tatsachen dar, die mit den zur Beurteilung stehenden Straftaten direkt nichts zu tun haben und der richterlichen Berücksichtigung anheimgestellt bleiben müssen.

Endlich tragen auch die Verfehlungen selbst keineswegs den Stempel einer Urteils- oder Kritikschwäche, lassen sich auch nicht mit einer besonderen Merk- oder Gedächtnisschwäche erklären. Besonders die Verschlechterung der Fehlbeträge ist sogar recht geschickt vorgenommen worden. Ferner spricht hiergegen der Umstand, daß B. die zahlreichen Fehlbeträge noch nach längerer Zeit lückenlos gedeckt hat, sich auch bei seiner gerichtlichen Vernehmung im Januar 1930 noch ausgezeichnet an viele Einzelheiten hierbei erinnern konnte.

Die strafbaren Handlungen B.s an sich unterscheiden sich, wie noch bemerkt sei, in nichts von Verfehlungen dieser Art, wie sie auch sonst zuweilen bei Beamten vorkommen. Auch die Angabe, daß vorher dienstliche Gelder verloren gegangen sind und deren Ersatz den eigentlichen Anlaß zu den Schiebungen gegeben hätte, wird in der Regel als Entschuldigungsgrund angeführt, der oft genug nicht den Tatsachen entspricht und auch bei B. mit Vorsicht aufgenommen werden müßte. Immerhin geht aber aus den Zeugenaussagen einwandfrei hervor, daß B. schon im Hersbt 1928 zu seiner Umgebung davon gesprochen hat, daß er einen größeren dienstlichen Geldbetrag verloren hat, so daß diese seine Angabe wohl als zutreffend zu unterstellen sein dürfte.

Damit erscheint aber die Straffälligkeit B.s auch keineswegs unmotiviert, unerklärlich oder rätselhaft. Sein zweifellos als echt anzusprechendes Geständnis gibt vielmehr eine durchaus überzeugende Erklärung und Motivierung für sein Handeln und enthält nichts, was auf eine Bestimmbarkeit durch pathologische Motive hinweisen könnte. Vor allem ist keine Beeinträchtigung des moralisch-ethischen Gefühlslebens erkennbar. B. stand durchaus unter dem Eindruck der Strafbarkeit seiner Verfehlungen, die aber auch nicht etwa auf Triebanomalien zurückführbar waren. Sein Gewissen läßt ihm keine Ruhe, so daß er sich schließlich seinen nächsten Angehörigen anvertraut und sich von ihnen größere Geldsummen zur Deckung der unterschlagenen Beträge borgt. Daß er im Laufe der Zeit höhere Summen unterschlagen hat, als er zur Deckung der ihm verloren gegangenen Dienstgelder benötigte, begründet er sehr verständlich damit, daß ihn die für ihn nicht unbeträchtlichen Geldsummen — und sicher auch deren bequeme Beschaffung — zum Leichtsinn verführt hätten. Alle diese Angaben entsprechen Erfahrungs-

tatsachen, die sich völlig im Rahmen des Normalpsychologischen halten und zu ihrer Erklärung nicht eines pathologischen Hintergrundes bedürfen. Als solcher käme schließlich noch eine krankhafte Charakterveränderung in Betracht, wie sie als pseudopsychopathische Charakterdepravation bei jugendlichen Encephalitikern bekannt ist. Aber auch für diese Annahme finden sich bei B. keine genügenden Anhaltspunkte. Es bestehen bei ihm keine anderen asozialen Tendenzen, keine allgemeine Abstumpfung des Gefühlslebens speziell auf moralisch-ethischem Gebiet, keine Triebanomalien auf sexuellem Gebiet, keine Veränderung der ganzen Wesensart, keine unmotivierten Verstimmungszustände. Auch kann man nicht sagen, daß die Tat — wie im Fall *Langens* — so persönlichkeitsfremd ist, daß man zu ihrer Erklärung eines neuen Faktors, der encephalitischen Charakterveränderung bedürfe. Es bliebe höchstens die Tatsache, daß B. sich früher niemals etwas hat zuschulden kommen lassen, sich dienstlich stets zuverlässig erwiesen hat. Diese reicht aber auch nicht aus, eine krankhafte Charakterveränderung zu begründen, zumal situationsbedingte Momente bei seiner Straffälligkeit erheblich mitspielten. Es kommt zwar hinzu, daß B. bei gleichzeitigem Bestehen eines organischen Gehirnleidens erstmalig straffällig wurde. Dieses wird zwar immer die Tendenz mit sich bringen, eher eine Störung auch der Geistestätigkeit zu proponieren, die aber in jedem Falle doch erst einwandfrei nachgewiesen werden muß. Selbst bei malariabehandelten Paralytikern, bei denen doch mehr oder weniger immer eine gewisse Beeinträchtigung der Geistestätigkeit vorliegt, ist keineswegs generelle Zurechnungsfähigkeit anzunehmen¹. Aus der Straffälligkeit allein kann man auch bei Vorliegen eines organischen Gehirnleidens noch nicht auf eine Störung der Geistestätigkeit schließen, die sich dann doch nur in der Begehung der strafbaren Handlungen äußern würde. Auch wenn man, wie *Reid* gerade für die Beurteilung der Encephalitiker fordert, den Schwerpunkt auf die Fremdartigkeit der Täterpersönlichkeit (*Metzger*) legt, muß diese doch noch durch anderweitige psychische Krankheitserscheinungen bewiesen werden, soll sie pathologische Wertung gewinnen und als so schwer gelten, daß sie eine Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 52 Str.G.B. darstellt. Andernfalls würde man in eine allzu psychologisierende Betrachtungsweise verfallen und damit der Gefahr einer bedauerlichen Verflachung des § 51 Str.G.B. Vorschub leisten, wie sie leider zeitgemäß zu sein scheint, aber sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers und jedenfalls nicht im Rahmen „psychiatrischer“ Sachverständigkeit liegt.

Übrigens spricht auch das überaus seltene Vorkommen krimineller Handlungen bei erwachsenen chronischen Encephalitikern dagegen, daß diese mit den doch häufigeren psychischen Störungen bei Ence-

¹ Vgl. auch *Salinger*: Z. ges. gerichtl. Med. 14, H. 4.

phalitis in Zusammenhang stehen. Auch das recht umfangreiche Encephalitikermaterial der hiesigen Klinik weist nur einen einzigen Fall auf, in dem es sich aber um ein erst nach voraufgegangener Provokation begangenes *Affektvergehen* handelte. In einem weiteren Fall mit eigenartigen Eifersuchtsideen kam es unter deren Einfluß zu Mißhandlungen und Bedrohungen der Ehefrau, doch wurde nicht Strafanzeige erstattet. Im übrigen waren sehr zahlreiche Encephalitiker noch in den verschiedensten, auch beamteten Berufen tätig, ohne jemals kriminelle Tendenzen gezeigt zu haben.

Der Nachweis einer encephalitischen Myastase genügt daher keineswegs, um für begangene kriminelle Handlungen Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen. Es ist stets erst festzustellen, ob auch in dem betreffenden Fall psychische Störungen vorliegen und so tiefgehend sind, daß sie den Voraussetzungen des § 51 Str.G.B. entsprechen. Diese auch von anderen Autoren vertretene Forderung¹ ist um so nachdrücklicher zu unterstreichen, als in der Literatur etwas einseitig jene Fälle beschrieben zu werden pflegen, in denen es zur Exkulpierung kam. Daß diese nicht zu einer unberechtigten Verallgemeinerung verleiten dürfen, soll der auch deshalb gerade als Gegenbeispiel dienende mitgeteilte Fall B. zeigen. Hier fanden sich keine psychischen Abweichungen besonderer Art, speziell auch keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme einer pathologischen, encephalitischen Charakterveränderung, so daß wir keine Bedenken trugen, die Frage der Zurechnungsfähigkeit vom psychiatrischen Standpunkt aus zu bejahen.

Dagegen haben wir uns trotz der sonst berechtigten Bedenken gegen diesen Begriff im vorliegenden Falle nicht gescheut, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß bei B. ein organisches Hirnleiden vorliegt, das ganz allgemein die körperliche wie seelische Widerstandsfähigkeit etwas beeinträchtigt haben mag, wenn auch nicht in objektiv nachweisbarem und keinesfalls solchem Grade, daß es zu größeren psychischen Störungen gekommen war². Damit waren dem Richter, wie übrigens auch durch manche anderen Darlegungen des Gutachtens (vgl. S. 746 unten) wesentliche Unterlagen für eine erheblich mildere Beurteilung des Falles gegeben.

¹ Besonders *Bing* betont auch, daß das frühere Überstehen einer Encephalitis allein noch keine Straflosigkeit für jede spätere Übertragung mit sich bringt, wie ferner auch *Raecke* Bestrafungen von Encephalitikern kennt.

² Für Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit hat sich in der französischen Literatur *Rossi* ausgesprochen, ferner *Kant* die Frage aufgeworfen, ob sogar Fälle mit relativ geringer Drangunruhe nicht besser unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit fielen.